

Die Sorge um die Kriegsblinden.

Ein Erlass des Ministeriums des Innern.

Das Ministerium des Innern hat in einem an alle Landescheis erangenen Erlasse dieselben angewiesen, die Tätigkeit des Kriegsblindenfonds nachdrücklich zu unterstützen und die unterstehenden Behörden und Gemeinden in diesem Sinne anzuweisen. Ueber die Durchführung der Kriegsblindenfürsorge gibt der Erlass folgende Weisungen:

Als Bindeglied zwischen dem Fonds und den einzelnen Kriegsblinden soll die Landeskommission dienen, deren nächste Aufgabe darin besteht, eine lückenlose Evidenz aller im Bereiche ihrer Wirksamkeit sich aufhaltenden erblindeten Krieger, mit Ausschluß der sich in Spitalkapelle befindenden, mit Hilfe von Zählblättern herzustellen. Eine Abschrift jedes Zählblattes wird dem Kriegsblindenfonds zum Zwecke der Herstellung eines Katasters sämtlicher Kriegsblinde jeweils einzusenden sein. Die von den Kriegsblinden selbst eingeholten Daten über Familienstand und Vermögensverhältnisse werden gegebenenfalls durch die Zustandsgleits- oder Aufenthaltsgemeinde auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sein. Dort, wo Blindenerziehungs- oder Beschäftigungsanstalten oder Blindenheime bestehen, wird die Zahl der für Kriegsblinde verfügbaren freien Plätze allmonatlich festzustellen und ein bezügliches Verzeichnis dem Kriegsblindenfonds zu übermitteln sein. Auch hätte die Landeskommission ihr Augenmerk darauf zu richten, ob in den verfügbaren Anstalten alle notwendigen Einrichtungen getroffen sind, damit die Pflanzlinge für eine künftige berufliche Beschäftigung eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Ganz besonders aber wird es die Aufgabe der Landeskommission im Zusammenwirken mit den Zweigorganisationen des „Roten Kreuzes“ und den besonderen Einrichtungen der Blindenfürsorge sein, den Kriegsblinden von dem Augenblicke an unausgesetzte liebevolle Aufmerksamkeit zuzuwenden, wo sie aus der Anstaltspflege entlassen werden, um zu verhüten, daß sie dem Müßiggang, dem Bettel oder der Ausbeutung durch andere anheimfallen. In dieser Richtung wird durch ein geeignetes Mitglied der Landeskommission oder durch Vertrauensmänner in unmittelbarer Aussprache mit den Kriegsblinden selbst und nach Einvernehmung jener Anstalt, in der die Ausbildung erfolgte, die in jedem einzelnen Falle zweckmäßigste Art der Unterbringung, sei es im eigenen Heim oder in einem Asyl, sowie die geeignete Form einer beständigen weiteren Beschäftigung zu erheben und für die Bedeckung der Kosten, wenn nötig, die Mitwirkung des Kriegsblindenfonds im Ministerium des Innern in Anspruch zu nehmen sein.

Das Kuratorium des Kriegsblindenfonds ist bereit, in allen Fällen unterstützend einzugreifen, wo Hoffnung vorhanden ist, durch vorbeugende Maßnahmen (Operation, Heilbehandlung, Schonung des Augenlichtes) die völlige Erblindung zu verhüten; ebenso gedenkt das Kuratorium im Interesse beständiger geistiger Anregung der erblindeten Krieger das Schriftenwesen und die Buchereien für Blinde nach Kräften zu fördern und hat bereits zur Vertiefung der einschlägigen Fragen in seiner gründenden Sitzung einen besonderen Ausschuss gebildet; bei dem bedeutenden Umfange des einschlägigen Aufgabentranges der Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger wäre zu erwägen, ob nicht auch im Schoße derselben, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, ein besonderer Ausschuss für die Kriegsblindenfürsorge zu bilden wäre.